

48
13

Artikel /

Gehörend zu der

Kleider Ordnung

Welchem zu ende benante Personen mit
allem Ernst nachzukommen gehalten
seyn sollen.



[Empty rectangular box]



Männern / unnd Frawen
seyndt zur Kleidung verboten /
ganz seidene / halb seidene / Floret
seidene Zeuge / tewre schwarze Grobgrün /
Türkische Macheyer / und Sammeloth von
hohen Farben / kostbare Schnür / und Ben-
del. Auch seyndt verboten Lampert / Kammer
und Schiertuch / und die weisse Knöpffgen /
davon die Elle mehr den 1. Floren werth ist /
Allein seyndt Ihnen zugelassen gemeiner
Kassa zu Müzen und Muffen / und gerin-
ger rawer Sammet zu auffschlägen an
den Schmargen. Auch auff hohen Fest /
und Ehrentagen ein geringer seiden zeug /
schlechter den Atlas und Damast zum Kra-
gen. Auch seyndt Ihnen verboten Zobeln /
und alles gülden und silber Geschmeide /
außers

*E. XII 238
mit not.*

48
außerhalb ein kleines Kinglein ohne Stein/
ein silbern Gürtel/oder Panzer mit einer sil-
bern Schlüsselkette / dessen sich auch die
Töchter gebrauchen mögen auff Son und
Feyertagen. Die Söhne aber haben sich zu
richten nach den Vätern/ und dabey zu
hüten / daß sie mit gestrickten Strümpfen/
Hosen/ Schuchbendern/ Sporen und Stie-
feln kein übermuth treiben. Wie dann die
von rauhen Corduan gemachte Stiefeln
ganz verbotten seyn sollen.

Schließlich wird hierin am besten fahren/
wer sich der messigkeit befleißiget/ und weni-
ger thut/ denn ihme zugelassen ist/ sintemal
auch diese Ordnung mit der Zeit der gestalt
noch eingezogen werden soll/ daß der über-
flus gebürender massen abgeschaffet wer-
den müge.

